

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Gemäß § 8 Abs. 1 der Satzung legt die Beitragsordnung die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages fest.
2. Sie trifft Festlegungen über den Modus der Beitragsentrichtung und über das Mahnwesen.
3. Die Beitragsordnung wird gemäß § 12 Abs. 1f der Satzung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 2 Aufnahmegebühr und Beiträge

1. Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt 20,- €.
2. Folgende Mitgliedsbeiträge in Form von Quartalsbeiträgen (je 3 Monate) sind zu entrichten:

Normaltarife

- a.) Erwerbstätige 50,- €
- b.) nicht Erwerbstätige (Kinder, Jugendliche, Azubi's, Studenten, Wehr –und Zivildienstleistende, Einkommenslose etc.) 45,- €

Familientarife (min. 2 Familienmitglieder sind Vereinsmitglieder)

- c.) je Erwerbstätiger 40,-€
- d.) je nicht Erwerbstätige (wie b.) 35,-€

e.) Sozialtarif

Im Kontext zu § 8 Abs. 2 der Satzung kann jedes Mitglied mittels formlosen Antrags beim Vorstand einen Sozialtarif beantragen.

Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn die Beitragshöhe im Verhältnis zu den Einkommensverhältnissen unangemessen erscheint.

In dem Antrag soll das Mitglied/deren gesetzlicher Vertreter in kurzer Form darlegen, weshalb die Zahlung des Beitrages in voller Höhe unzumutbar ist. Der Verein verlangt von seinen Mitgliedern keine Offenbarung ihrer finanziellen Verhältnisse. Jedoch muss es für den Vorstand bei seiner

Entscheidung nachvollziehbar sein, ob eine Ausnahme nach § 8 Abs. 2 der Satzung gerechtfertigt ist.

Der Vorstand beschließt dann durch einfache Mehrheit, ob das Mitglied seinen Beitrag ab Antragstellung in der bisherigen Höhe entrichten kann.

In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Betrag vereinbart werden.

§ 3 Beitragsentrichtung

1. Das Mitglied hat eine Bringepflicht. Die Beiträge sind im Voraus am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres zu entrichten.
2. Die Aufnahmegebühr ist gemeinsam mit dem ersten Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Das Mitglied hat die Möglichkeit zwischen zwei Arten der Beitragsentrichtung zu wählen:
 - a.) schriftliche Ermächtigung des Vereins, den Beitrag im Rahmen eines Lastschriftverfahrens einzuziehen;
 - b.) Einrichtung eines Dauerauftrages zugunsten des Vereins *** und schriftlicher Nachweis desselben zu den in Abs. 1 genannten Bedingungen.

§ 4 Mahnwesen und Verzugskosten

1. Sämtliche Veränderungen seitens des Mitgliedes, welche Einfluss auf die Beitragsentrichtung wie Änderung der Wohnanschrift, der Bankverbindung u.ä., sind dem Vorstand des Vereins schriftlich mitzuteilen.
2. Eine Mahnung erfolgt nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 der Satzung.
3. Sämtliche Kosten, die sich aus dem Zahlungsverzug des Mitgliedes ergeben, wie beispielweise Portogebühren, Bankgebühren wegen unzulässiger Rückbuchungen des Beitrages oder Unterdeckung bzw. Löschung des Kontos hat das Mitglied zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30.03.2010 mit Wirkung zum 01.04.2010 in Kraft.

*** Bankverbindung für Dauerauftrag: Budoverein Fujinaga Berlin e.V.
HypoVereinsbank Berlin BLZ 100 208 90 Konto: 50 20 15 66 37